

KOMU

FASSUNG NIEDERÖSTERREICH

MUSIKSCHULEN IM HERBST 2020

LEITFADEN

Veranstaltungen



LEITFADEN VERANSTALTUNGEN FÜR NÖ MUSIK- UND KUNSTSCHULEN

(Fassung vom 25.09.2020)

VERANSTALTUNGEN - LEITFADEN FÜR DIE NIEDERÖSTERREICHISCHEN MUSIKSCHULEN VERANSTALTUNGEN VON DER SCHULE DURCHGEFÜHRT

Der folgende Leitfaden basiert auf der 11. Novellierung der COVID-19-Lockerungsverordnung (BGLBl. Nr. 407/2020 mit Wirksamkeit ab 21. September 2020) und der Empfehlung der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) und dient als Grundlage für Veranstaltungen an niederösterreichischen Musikschulen. Darüber hinaus berücksichtigt der Leitfaden die vom Land Niederösterreich erlassenen Veranstaltungsregelungen ab der Ampelfarbe „Orange“ (gültig per 1. Oktober 2020).

Gegebenenfalls muss der Leitfaden von den jeweiligen Musikschulverantwortlichen oder den Behörden entsprechend der aktuellen Situation angepasst und modifiziert werden. Da sich der Kenntnisstand laufend ändert bzw. erweitert, ist gegebenenfalls eine Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen vorzunehmen.

GENERELLE REGELUNGEN FÜR VERANSTALTUNGEN IN NÖ für die Ampelfarben „GELB“ und „ORANGE“¹

	Obergrenze Personen	Genehmigung Behörde	Mund-Nasen-Schutz	Obergrenze Personen	Genehmigung Behörde	Mund-Nasen-Schutz
In geschlossenen Räumen						
zugewiesene Sitzplätze	max. 1 500	ab 250	Pflicht - außer am fixen Sitzplatz	max. 250	ab 250	Pflicht - außer am fixen Sitzplatz
keine zugewiesenen Sitzplätze	max. 10	_____	generelle Pflicht	max. 10	_____	generelle Pflicht
Im Freien						
zugewiesene Sitzplätze	max. 3 000	ab 250	Nur, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	max. 1 000	ab 250	Nur, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
keine zugewiesenen Sitzplätze	max. 100	_____	Nur, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann	max. 100	_____	Nur, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann
Generelle Regelungen						
Pausen	Empfehlung - keine Pausen					
Speisen / Getränke	Empfehlung - keine Verpflegung					
COVID-19 Beauftragte/r sowie Präventionskonzept	ab 50 indoor/ab 100 outdoor					
Contact Tracing	wird empfohlen					

Hinweis: Stehplätze sind wie „nicht zugeordnete Plätze“ zu behandeln

¹ gültig per 1. Oktober 2020

Präventionskonzept

Bei mehr als 50 Personen indoor bzw. 100 Personen outdoor¹: COVID-19-Präventionskonzept² und verpflichtende/r COVID-19-Beauftragte/r

Mitwirkende: Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind nicht einzuberechnen.³

Bei Veranstaltungen mit über 250 Personen im Publikum (egal ob indoor oder outdoor) ist eine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde erforderlich.

Die Entscheidungsfrist für die Bewilligung beträgt vier Wochen ab vollständiger Vorlage der Unterlagen. Voraussetzung für die Bewilligung ist ein COVID-19-Präventionskonzept des Veranstalters. In diesem Verfahren sind auch folgende Umstände als Voraussetzung für die Bewilligung zu berücksichtigen:

- die epidemiologische Lage im Einzugsgebiet der Veranstaltung,
- die Kapazitäten der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde im Falle einer notwendigen Kontaktpersonennachverfolgung aufgrund eines Verdachts- oder Erkrankungsfalls bei der Veranstaltung.

Inhalte COVID-19-Präventionskonzept für Musikschulen

unter anderem

- Regelungen zur Steuerung der Besucherströme
- spezifische Hygienevorgaben
- Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion
- Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen
- Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken
- Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis beinhalten.

COVID-19-Beauftragter

Jede/r Musikschulleiterin/Musikschulleiter sollte eine Schulung zum COVID-19 Beauftragten absolvieren. Diese wird im Hinblick auf eventuelle Haftungsfragen empfohlen.

Für Veranstaltungen mit mehr als 50 BesucherInnen indoor bzw. 100 BesucherInnen outdoor hat die Schulleitung, wenn sie ihre Pflichten selbst nicht wahrnimmt, eine oder mehrere COVID-19-Beauftragte zu bestellen und für deren Schulung zu sorgen. Die/der COVID-19-Beauftragte hat die Musikschulleitung bei der Erfüllung ihrer Pflichten zu unterstützen und ist für die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes verantwortlich. Sie/Er dient als primäre Ansprechperson für die Behörde, im Falle der Erhebungen der Kontaktpersonen im Rahmen eines COVID-19-Erkrankungsfalls.

¹ Ab 21.09.2020 – Einsetzen eines COVID-19 Beauftragten – Schulung wird wegen Haftungsfragen empfohlen

² weitere Präventionskonzept-Hilfestellungen: http://www.noe.gv.at/noe/Kunst-Kultur/Anlaufstelle_Kulturschaffende.html

³ laut §10 der COVID-19-Lockerungsverordnung

Die/der COVID-19-Beauftragte hat auch die Funktion der Ansprechperson innerhalb der Musikschule für die Umsetzung der Maßnahmen gegenüber SchülerInnen, Lehrenden sowie sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

Die Letztverantwortung liegt, vorbehaltlich § 9 Abs. 2 VStG, jedoch immer bei der Musikschulleitung.

Welche Abstandsregeln gibt es für BesucherInnen von Veranstaltungen?

Es gilt der Abstand (egal ob indoor oder outdoor) von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen BesucherInnengruppe angehören. Wenn das nicht möglich ist, müssen andere Schutzmaßnahmen gegeben sein, wie z.B. das Auslassen der seitlichen Sitzplätze zwischen BesucherInnen.

Details - Präventionskonzept

Organisatorische Maßnahmen seitens der Musikschulleitung ⁴

Die Musikschulleitung ist für die Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen bei Konzerten innerhalb der Musikschule verantwortlich und klärt die Verantwortlichkeiten bei Veranstaltungen mit Partnern im Bildungs- und Kulturnetzwerk.

Vor der Veranstaltung

- Klärung der Art der Veranstaltung und der jeweils gültigen Regelungen
- Klärung der erlaubten Besucheranzahl
- Flexible Bestuhlung: Die Bestuhlung wird an die höchst zulässige Besucheranzahl angepasst und mit einem Abstand von mindestens 1 Meter (radial) (Schulter zu Schulter) aufgestellt. Für Personen, die in einem Haushalt leben, kann der Abstand der Bestuhlung bei der Veranstaltung verringert werden – Kinder/Eltern
- Fixe Bestuhlung: Mit einem Belegungskonzept – z.B. Schachbrettmuster-Besetzung - muss die Einhaltung des Mindestabstands sichergestellt werden.
- Mitwirkende: Personen, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, sind nicht einzuberechnen.
- Planung und Umsetzung der Besucherinformation: Hinweise der Hygienevorschriften, Zugangsregelungen, eventuelle Regelungen und Maßnahmen zur Beschränkung der Besucheranzahl, Sitzordnung, ...
- Information und Schulung der Lehrenden, Mitarbeitenden, Mitwirkenden usw.
- Klärung der Maßnahmen, wenn Lehrende bzw. Mitarbeitende Veranstaltungen selbständig durchführen, Klassenabende, päd. Projekte, Konzerte im Bildungs- und Kulturnetzwerk
- Vorbereitungen für den Anlassfall treffen
 - temporäre Isoliermöglichkeiten vorsehen - Raum innerhalb der Musikschule oder des Veranstaltungsorts
 - gesicherter „Abtransport“ (Infektionsrisiko!)

⁴ Covid 19-Leitfaden Veranstaltung Land Salzburg

- Planung von allfälligen Proben für die Veranstaltung – es gelten die Hygienevorschriften, sowie die Vorschriften zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes und den Abstandsregelungen gem. § 3 COVID-19-Maßnahmenverordnung
- Regelung für Backstage - Aufenthalt SchülerInnen und Mitwirkende
- Planung auf der Bühne – Abstandsregeln, Auf- und Abtritte, Bühnenumbau, Abstandsmarkierungen, ...
- Reinigungs- und Desinfektionsplan
 - Standardbetrieb
 - Anlass-/Erkrankungsfall
- falls notwendig, Markierungen (Abstand, Aufenthalt etc.) und Informationsschilder anbringen

Was muss in Bezug auf das Contact-Tracing beachtet werden?

Contact-Tracing wird empfohlen, um die die Ausbreitung des Virus bei einem positiven COVID-19 Test nachvollziehen zu können und der Bezirksverwaltungsbehörde die Kontaktpersonen der letzten 48 Stunden darlegen zu können. Dies ist notwendig, da man bereits 48 Stunden vor Ausbruch der Symptome bzw. wenn man frei von Symptomen ist, andere Personen anstecken kann. Eine Verpflichtung zur Durchführung des Contact-Tracing und der Aufbewahrung der Daten bis zu 28 Tage gab es nur in einem Gesetzesentwurf, der allerdings nie in Kraft getreten ist. Insofern war und ist das Contact-Tracing nur eine Empfehlung.

Unabhängig davon gibt es im Epidemiegesetz 1950 jedoch Verpflichtungen zur Auskunftserteilung. Auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde ist man gem. § 5 Abs 3 EpG zur Auskunftserteilung verpflichtet. Verpflichtet sind alle Personen, wie insbesondere behandelnde Ärzte, Labors, Arbeitgeber, Familienangehörige und Personal von Gemeinschaftseinrichtungen, die zu den Erhebungen einen Beitrag leisten könnten.

Dies bedeutet, dass man wie bisher auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde ggfs. nachweisen muss, mit welchen Personen man in den letzten 48 Stunden Kontakt hatte. Für Musikschulen sind hierzu insbesondere Anwesenheitslisten hilfreich, da man dadurch schnell die Kontakte der letzten Tage, die im Rahmen des Musikschulunterrichts stattgefunden haben, nachverfolgen kann.

Das Auflegen von Listen, die alle BesucherInnen einsehen können, ist nicht zulässig. Die Musikschuldirektion muss dafür Sorge tragen, dass die Daten vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind (zB Ausfüllblätter zum Einwerfen in Boxen) und dass die Datenlöschung erfolgt.

- Organisation der Erfassung von Namen und Kontaktdaten - Vorname, Nachname, Telefonnummer, ggf. E-Mail - der Besucher und Mitwirkenden unter Beachtung der DSGVO. Den Besuchern müssen Sitzplätze zugewiesen werden, die DSGVO konform nachverfolgt werden können. (Sitzplatznummerierung und nachverfolgbare Zuordnung)
- COVID – Beauftragte/n nominieren und instruieren

Gibt es eine Verpflichtung zum Contact-Tracing bei Veranstaltungen?

Nein, bei Veranstaltungen kann Contact-Tracing, auch mit technischen Mitteln (Apps), durchgeführt werden und ein Teil des Präventionskonzepts sein. Eine Verpflichtung gibt es dazu jedoch nicht, zumal gem. § 15 Abs 3 EpG die Verwendung von Contact-Tracing-Technologien nicht Teil der Voraussetzungen oder Auflagen für das Zusammenströmen größerer Menschenmengen (zB Veranstaltungen) sein darf.

Pausen bei Veranstaltungen

Grundsätzlich wird für die NÖ Musikschulen empfohlen, im Zuge von Veranstaltungen auf Pausen zu verzichten. Pausen sind mit Präventionskonzept erlaubt, wenn die Einhaltung der Sicherheitsabstände garantiert ist. Die 1-Meter Abstandsregel ist strikt einzuhalten - diese gilt in sämtlichen Räumlichkeiten, für Sanitärbereiche, Garderobe, etc. (Konzept zur Steuerung der Besucher/innen-Ströme).

Verabreichen von Speisen und Getränken

Weiters empfehlen wir, auf die Verabreichung von Speisen und Getränke zu verzichten. Sollten Sie dennoch eine Verpflegung bei einer Veranstaltung wünschen, beachten Sie bitte die entsprechenden Regelungen für die Gastronomie gem. § 6 der COVID-19-Maßnahmenverordnung.

Während der Veranstaltung - Umsetzung des Präventionskonzepts

- Leitsystem für die BesucherInnen – Einlass, Auslass
- eventuell Bereitstellung von Mund-Nasenschutz
- Sitzplatzzuweisung, Einhaltung der Abstandregeln, Desinfektionsmöglichkeiten
- Umsetzung der Besucherinformation: Hinweise zur Umsetzung der Hygienevorschriften, Zugangsregelungen, eventuelle Regelungen zur Beschränkung der Besucheranzahl, Sitzordnung, ...
- Leitsystem Bühne: Auf- und Abtritt, Bühnenumbau, ...
- regelmäßige und anlassbezogene Reinigung/Desinfektion
- Einschreiten bei Missachtung der Corona-Vorgaben: Hinweis auf Hygienevorschriften, Ermahnung, Ausschluss von der Veranstaltung, ...
- Lüften in den Pausen
- Reinigung von Instrumenten: Klavier, ...

Nach der Veranstaltung

- Aufbewahrung der Daten, die für eine etwaige Nachverfolgung einer Infektionskette hilfreich sein kann, wie z.B. Sitzpläne etc.
- Dokumentation: Aufbewahren der Präventionskonzepte